

Antrag des Regierungsrates vom 3. März 2010

4667

A. Energiegesetz

(Änderung vom; Umsetzung der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 3. März 2010,

beschliesst:

I. Das Energiegesetz vom 19. Juni 1983 wird wie folgt geändert:

§ 9. ¹ Neue Gebäude und Gebäudegruppen mit zentraler Wärmeversorgung für mindestens fünf Nutzeinheiten sind mit Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Heizung und Warmwasser auszurüsten.

Verbrauchs-
abhängige Heiz-
und Warm-
wasserkosten-
abrechnung

² Bestehende Gebäude mit zentraler Wärmeversorgung für mindestens fünf Nutzeinheiten sind bei einer Gesamterneuerung des Heizungs- oder des Warmwassersystems mit Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Heizung und Warmwasser auszurüsten.

³ Bestehende Gebäudegruppen mit zentraler Wärmeversorgung sind mit Geräten zur Erfassung des Heizwärmeverbrauchs pro Gebäude auszurüsten, wenn an einem oder mehreren Gebäuden die Gebäudehülle zu über 75% wärmetechnisch saniert wird.

⁴ Gebäude und Gebäudegruppen können von der Ausrüstungs- und Abrechnungspflicht befreit werden, wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen.

§ 10 b. ¹ Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung dürfen nicht

Ortsfeste elekt-
rische Wider-
standsheizungen

- a. neu installiert werden,
- b. als Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem installiert werden,
- c. als Zusatzheizung eingesetzt werden.

² Notheizungen sind in begrenztem Umfang zulässig.

§ 11 wird aufgehoben.

Heizungen im Freien und Freiluftschwimmbäder

§ 12. ¹ Heizungen im Freien dürfen nur mit erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme betrieben werden. Zulässig ist der Betrieb eines einzelnen mobilen Heizpilzes im Freien mit nicht-erneuerbarer Energie für den kurzzeitigen Aufenthalt bei Gastwirtschaftsbetrieben.

² Die Verordnung kann Abweichungen zulassen, wenn gewichtige Interessen vorliegen und die zumutbaren Massnahmen für eine effiziente Energienutzung getroffen werden.

³ Der Bau neuer und die Sanierung bestehender beheizter Freiluftschwimmbäder sowie der Ersatz und die wesentliche Änderung der technischen Einrichtungen zu deren Beheizung sind nur zulässig, wenn die Beheizung ausschliesslich mit erneuerbarer Energie oder mit nicht anderweitig nutzbarer Abwärme erfolgt.

⁴ Elektrische Wärmepumpen dürfen zur Beheizung von Freiluftschwimmbädern eingesetzt werden, wenn eine Abdeckung der Wasserfläche gegen Wärmeverluste vorhanden ist.

Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen

§ 12 b. ¹ Anlagen zur Notstromerzeugung dürfen ohne Nutzung der Abwärme betrieben werden. Probeläufe sind während längstens 50 Stunden pro Jahr zulässig.

² Eine Elektrizitätserzeugungsanlage, die mit fossilen Brennstoffen betrieben wird, darf nur erstellen, wer die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und vollständig nutzt. Ausgenommen sind Bauten und Anlagen, die nicht mit verhältnismässigem Aufwand ans öffentliche Elektrizitätsverteilnetz angeschlossen werden können.

³ Eine Elektrizitätserzeugungsanlage, die mit erneuerbaren Brennstoffen betrieben wird, darf nur erstellen, wer die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und weitgehend nutzt. Beim Betrieb mit erneuerbaren gasförmigen Brennstoffen kann die Elektrizitätserzeugungsanlage ohne Wärmenutzung betrieben werden, wenn nur ein beschränkter Anteil nicht landwirtschaftlichen Grünguts verwertet wird.

Strafbestimmung

§ 18. ¹ Wer vorsätzlich den Bestimmungen der §§ 9, 10 a, 10 b, 12 und 13 a Abs. 1 dieses Gesetzes, der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen und sich darauf stützenden Verfügungen und Entscheiden zuwiderhandelt, wird mit Busse bis Fr. 20 000 bestraft.

² Bei Gewinnsucht kann Busse in unbeschränkter Höhe ausgefällt werden.

³ Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis Fr. 5000 bestraft. In besonders leichten Fällen kann auf Bestrafung verzichtet werden.

⁴ Versuch, Anstiftung und Gehilfenschaft sind strafbar.

⁵ Juristische Personen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie Inhaberinnen und Inhaber von Einzelfirmen haften solidarisch

für Bussen und Kosten, die ihren Organen oder Hilfspersonen auferlegt werden. Im Verfahren stehen ihnen die gleichen Rechte wie den Beschuldigten zu.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

B. Beschluss des Kantonsrates über die Erledigung von parlamentarischen Vorstössen

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 3. März 2010

beschliesst:

I. Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit dieser Gesetzesvorlage die Motion KR-Nr. 58/2007 betreffend Änderung Energiegesetz – Reduktion Verbrauch von nichterneuerbarer Energie erledigt ist.

II. Folgende Postulate werden als erledigt abgeschrieben:

1. KR-Nr. 61/2007 betreffend Änderung Art. 7 Energiegesetz,
2. KR-Nr. 64/2007 betreffend Ausnützungsbonus für Neubauten mit Minergie-Standard,
3. KR-Nr. 65/2007 betreffend Ausnützungsbonus für Neubauten mit Minergie-P-Standard,
4. KR-Nr. 66/2007 betreffend Ausnützungsbonus für Bausanierungen mit Minergie-Standard,
5. KR-Nr. 355/2006 betreffend Umwelt- und klimaverträgliche Energieversorgung.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

Weisung

A. Änderung des Energiegesetzes

I. Allgemeines

1. Ausgangslage

Der Energieplanungsbericht 2006 zeigt die Notwendigkeit von Massnahmen an Bauten zur Senkung des Energieverbrauchs auf. Der Regierungsrat hat deshalb in den Legislaturzielen 2007–2011 als Massnahme 9.2 vorgesehen, die energetischen Mindestanforderungen an Bauten ab 2009 zu verschärfen. Für den Erlass von Vorschriften im Gebäudebereich sind die Kantone zuständig. Um einen hohen Harmonisierungsgrad zu erreichen, hat die Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) im April 2008 die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE) verabschiedet. Damit sind die Voraussetzungen und Grundlagen geschaffen, um das kantonale Energierecht anzupassen.

Mit verschiedenen parlamentarischen Vorstössen wurden Änderungen des kantonalen Energierechts vorgeschlagen oder verlangt. Mit dieser Vorlage werden die eingebrachten Ideen aufgenommen und zu einem möglichst ausgewogenen Gesamtpaket zusammengenommen.

2. Umsetzung der MuKE im Kanton Zürich

Die Vorgaben der MuKE sind stufengerecht ins kantonale Recht zu übernehmen. Davon betroffen sind das kantonale Energiegesetz (EnG, LS 730.1), die Allgemeine Bauverordnung (ABV, LS 700.2), die Verordnung über die ordentlichen technischen und übrigen Anforderungen an Bauten, Anlagen, Ausstattungen und Ausrüstungen (Besondere Bauverordnung I [BBV I], LS 700.21) und die Wärmedämmvorschriften der Baudirektion, Ausgabe 2008. Diese enthalten zum Teil bereits heute Anforderungen, die von den MuKE ebenfalls behandelt werden. Die bestehenden Regelungen sind deshalb entsprechend den MuKE zu ergänzen, zu ändern oder auch zu streichen.

Für die Änderung dieser rechtlichen Grundlagen bestehen unterschiedliche Zuständigkeiten. Es ist daher ein Vorgehen in vier Schritten angezeigt, die einzeln beantragt und beschlossen werden.

Schritt 1: Änderung der ABV. Erhöhte Anforderungen an die Wärmedämmung sollen nicht dazu führen, dass sich die nutzbare Fläche vermindert. Der Regierungsrat hat diese Verordnungsänderung mit

Beschluss vom 10. September 2008 dem Kantonsrat unterbreitet (Vorlage 4544). Der Kantonsrat hat die Verordnungsänderung am 15. Dezember 2008 genehmigt.

Schritt 2: Änderung der BBV I und der Wärmedämmvorschriften der Baudirektion, Ausgabe 2008, betreffend die technischen Detailbestimmungen, insbesondere Wärmedämmung von Gebäuden, Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlageanlagen. Diese Bestimmungen stützen sich auf § 239 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, LS 700.1). Änderung durch Beschluss des Regierungsrates vom 31. März 2009. Die Inkraftsetzung der Schritte 1 und 2 erfolgte auf den 1. Juli 2009.

Schritt 3: Änderung des Energiegesetzes zur Umsetzung verschiedener Bestimmungen der MuKE n, insbesondere betreffend verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung, ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen, Heizungen im Freien und Freiluftschwimmbäder sowie Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen. Änderung durch Beschluss des Kantonsrates.

Schritt 4: Änderung der BBV I aufgrund des geänderten Energiegesetzes gemäss Schritt 3. Die Änderung bedarf der Genehmigung durch den Kantonsrat.

Mit vorliegendem Antrag wird Schritt 3 umgesetzt.

Übersicht zur Umsetzung der MuKE n in den Erlassen EnG, ABV, BBV I und den Wärmedämmvorschriften der Baudirektion (WDV):

MuKE n-Modul	Titel	Umsetzung im Kanton Zürich
1 (Teil A)	Allgemeine Bestimmungen	Bestehendes Recht entspricht den MuKE n.
1 (Teil B)	Wärmeschutz von Gebäuden	BBV I und WDV bereits durch Schritt 2 angepasst.
1 (Teil C)	Anforderungen an haustechnische Anlagen	BBV I und WDV bereits durch Schritt 2 angepasst. Für Elektroheizungen: Übernahme in EnG (§ 10b). Klimaanlagen: Aufhebung § 11 EnG, technische Anforderungen folgen in Schritt 4.
1 (Teil D)	Höchstanteil an nichterneuerbaren Energien bei Neubauten	Bestehendes Recht entspricht den MuKE n (§ 10a EnG). Vollzugsbestimmungen in WDV bereits durch Schritt 2 angepasst.

MuKEn-Modul	Titel	Umsetzung im Kanton Zürich
1 (Teil E)	Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung in Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen	Übernahme in EnG durch Neuformulierung der geltenden Bestimmungen (§ 9).
1 (Teil F)	Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen	Für fossile Brennstoffe auch in § 30a Abs. 2 BBV I geregelt. Anpassung EnG für fossile und erneuerbare Brennstoffe (neu § 12b).
1 (Teil G)	Grossverbraucher	Bestehendes Recht entspricht den MuKEn (§ 13a EnG).
1 (Teil H)	Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK)	Die Verwendung eines Gebäudeenergieausweises ist durch die bestehenden gesetzlichen Grundlagen (§ 1 lit. b und § 16 Abs. 1 EnG) für Information und Beratung bereits abgedeckt.
1 (Teil I)	Förderung	Bestehendes Recht entspricht den MuKEn (§ 16 EnG).
1 (Teil J)	Vollzug/Gebühren/ Strafbestimmungen	Angleichung der Strafbestimmungen an das PBG. Regelung entspricht den MuKEn.
1 (Teil K)	Schluss- und Übergangsbestimmungen	Bestehendes Recht entspricht den MuKEn (§ 13a EnG).
2	Verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung in bestehenden Bauten	Modul wird nicht übernommen.
3	Elektrische Energie (SIA 380/4)	Wird mit Schritt 4 in die BBV I übernommen.
4	Heizungen im Freien und Freiluftbäder	Angleichung der bestehenden Bestimmungen durch Anpassung des EnG (§ 12).
5	Ferienhäuser	Modul wird nicht übernommen.
6	Ausführungsbestätigung	Bestehendes Recht entspricht den MuKEn (§ 4 BBV I).
7	Energieplanung	Bestehendes Recht entspricht den MuKEn. Anpassung BBV I betreffend Anschlusspflicht erfolgt mit Schritt 4.
8	Wärmedämmung/Ausnützung	ABV bereits durch Schritt 1 angepasst (§ 12 Abs. 3).

3. Zielvorgaben und Module der MuKE n

Die wichtigste Zielvorgabe für die Erarbeitung der MuKE n war, dass für Neubauten künftig ein Energieverbrauchswert von 4,8 Liter Heizöl-Äquivalent pro Quadratmeter Energiebezugsfläche und Jahr gilt. Dieser Wert orientiert sich am von den Kantonen entwickelten Minergie-Standard. Sodann stützen sich die MuKE n auf die neuesten Fachnormen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA).

Anstelle einer vollständigen Harmonisierung der energierechtlichen Bestimmungen aller Kantone wird mit den Mustervorschriften die Harmonisierung von Vorschriften zu einzelnen, abgrenzbaren Teilbereichen bezweckt. Jedes Vorschriften-Paket zu einem Teilbereich bildet ein Modul. Dies lässt den Kantonen die Wahl, dort Unterschiede zu treffen, wo dies aufgrund ihrer besonderen Verhältnisse angezeigt ist. So eignen sich die Bestimmungen für Ferienhäuser nicht in allen Kantonen, sondern vor allem in Kantonen mit Tourismusregionen.

Für die Übernahme der Module in die kantonale Gesetzgebung hat die EnDK die folgende dringliche Empfehlung abgegeben:

1. Basismodul:

Die Teile B bis H des Basismoduls haben alle Kantone zu übernehmen. Damit werden die vom Bundesgesetzgeber geforderten Bestimmungen (Art. 9 Abs. 3 lit. a–d des eidgenössischen Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 [EnG], SR 730.0) in den kantonalen Energiegesetzen verankert. Gleichzeitig wird die von der EnDK gesetzte Verbrauchsvorgabe (4,8 Liter Heizöl-Äquivalent pro Quadratmeter Wohnfläche) umgesetzt.

2. Module 2–8:

Bei der Übernahme dieser Module sind die Kantone frei. Wird ein Modul übernommen, ist es jedoch inhaltlich unverändert zu übernehmen.

Mit dem Teil H des Basismoduls der MuKE n wird die Grundlage für den schweizweit einheitlichen Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK) gelegt. Für die Hauseigentümerin oder den Hauseigentümer ist der GEAK eine freiwillige Massnahme zur Information über die Energieeffizienz eines Gebäudes. Er kann beispielsweise im Hinblick auf Erneuerungen oder Handänderungen ausgestellt werden. Die Unterstützung der Verbreitung dieses Ausweises ist durch die bestehenden gesetzlichen Grundlagen für Information und Beratung (§§ 1 und 16 EnG) bereits abgedeckt, weshalb sich eine zusätzliche gesetzliche Verankerung erübrigt. Der GEAK ist ein wichtiges Instrument zur Förderung der Energieeffizienz und dessen Anwendung daher ausdrücklich zu begrüssen.

Die Übernahme der MuKE n schliesst also nicht aus, dass die einzelnen Kantone Anpassungen in den Formulierungen vornehmen können. Der technische Inhalt muss jedoch vollständig und materiell unverändert übernommen werden.

Die Umsetzung der MuKE n soll in allen Kantonen bis spätestens 2011 erfolgen.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Zu § 9 Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung

Bei Neubauten besteht die Pflicht zum Einbau der nötigen Geräte für die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung und die entsprechende Abrechnung der Wärmekosten schon seit dem Inkrafttreten des Energiegesetzes 1986. Die Detailregelungen zur Abrechnung sind in der BBV I (§ 44) festgesetzt.

Bereits im Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat vom 17. September 2008 zur Einzelinitiative KR-Nr. 278/2006 betreffend Einführung der individuellen Heizkostenabrechnung (Vorlage 4547) wurde darauf hingewiesen, dass mit dem 2007 revidierten eidgenössischen Energiegesetz die Kantone beauftragt werden, Vorschriften über die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung nicht nur bei Neubauten, sondern auch bei wesentlichen Erneuerungen bestehender Gebäude zu erlassen (Art. 9 Abs. 3 lit. d EnG). Diese Umsetzung erfolgt nun mit der Übernahme von Basismodul Teil E der MuKE n.

Für bestehende Bauten wurde schon zweimal eine Frist zur Nachrüstung mit Geräten für die verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung (VHKA) angesetzt. Der eidgenössische Energienutzungsbeschluss von 1990 verlangte, dass bestehende Bauten bis 1998 mit den nötigen Geräten nachgerüstet werden. Mit der Änderung des kantonalen Energiegesetzes von 1995 wurde eine Frist bis 2002 gesetzt. In beiden Fällen wurde die Nachrüstungspflicht aufgehoben, noch bevor die Frist abgelaufen war. Der Regierungsrat hat dies im erwähnten Bericht zur Einzelinitiative KR-Nr. 278/2006 bereits ausführlich dargelegt. Aufgrund dieser Vorgeschichte ist davon auszugehen, dass eine dritte Fristansetzung zu Vollzugsschwierigkeiten führen wird. Auf die Übernahme von Modul 2 der MuKE n, das den Einbau der Geräte in allen bestehenden Bauten innerhalb einer bestimmten Frist verlangt, wird daher verzichtet. Eine Pflicht zur Nachrüstung der Geräte für die ver-

brauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung soll nur bei wesentlichen Erneuerungen eingeführt werden.

Abs. 1

Der Wortlaut wird an die MuKE n angeglichen. Anstelle des Begriffs Wärmebezüger wird der sinngleiche Begriff Nutzeinheiten verwendet.

Abs. 2

Neu wird verlangt, dass bei Gesamterneuerungen des Heizungs- oder des Warmwassersystems auch bei bestehenden Bauten der Einbau der Geräte für die verbrauchsabhängige Abrechnung zu erfolgen hat. Damit wird Art. 11a Abs. 4 der eidgenössischen Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 (EnV, SR 730.1) umgesetzt.

Abs. 3

Um die wärmetechnische Erneuerung einzelner Gebäude in einem Kleinwärmeverbund nicht zu behindern, soll die Heizkostenabrechnung nach der Erneuerung aufgrund einer Gruppenmessung pro Gebäude vorgenommen werden. Würden die Heizkosten auch nach der Erneuerung von einzelnen Gebäuden mit dem gleichen festen Schlüssel (z. B. nach der beheizten Fläche) wie vor der Erneuerung verteilt, so hätten die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer oder Mieterinnen und Mieter zwar die Erneuerungskosten zu tragen, müssten aber den Gewinn in Form tieferer Energiekosten mit allen andern teilen, die am Wärmeverbund mitbeteiligt sind.

Abs. 4

Mit dem neuen Abs. 4 wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, um auf dem Verordnungsweg die Voraussetzung für die Befreiung von der Ausrüstungspflicht oder, falls die erforderlichen Geräte eingebaut sind, von der Abrechnungspflicht festzulegen. In den MuKE n ist die Befreiung für Minergiebauten oder Bauten mit einer tiefen Wärmeleistung vorgesehen.

2. Zu § 10b Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen

Aufhebung von § 10b alt

Gemäss geltendem § 10b EnG kann der Regierungsrat für Elektroheizungen mit Wasserverteilsystemen vorschreiben, dass sie innert an-

gemessener Frist mit einer Wärmepumpe ergänzt werden (Sanierungspflicht). Diese Sanierungspflicht ist technisch anspruchsvoller als erwartet und in den meisten Fällen wirtschaftlich kaum vertretbar. Aus diesem Grund wurde diese Bestimmung bis heute nicht angewendet. Bereits in der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 145/2007 betreffend Elektroheizungen im Kanton Zürich hat der Regierungsrat darauf hingewiesen, dass eine Änderung von § 10b geprüft werde. Die nun vorgesehene Neuregelung entspricht den Vorgaben der MuKE.

Mit dem 2007 überarbeiteten eidgenössischen Energiegesetz werden die Kantone beauftragt, Vorschriften über die Neuinstallation und den Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen zu erlassen (Art. 9 Abs. 3 lit. b EnG). Die Umsetzung der Bestimmung erfolgt nun mit der Übernahme des entsprechenden Artikels des Basismoduls (Teil C, Art. 1.12) der MuKE.

§ 10b neu

Abs. 1

Unabhängig von der Art der Stromproduktion wird beim Heizen mit Strom in einem Widerstand die Energie schlecht ausgenützt. Aus diesem Grund sollen grundsätzlich keine ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen neu eingebaut werden.

Es ist daher verboten, defekte ortsfeste Elektroheizungen mit Wasserverteilsystem durch eine ortsfeste elektrische Widerstandsheizung zu ersetzen. Reparaturen sind weiterhin zugelassen. Bei Gebäuden mit Wasserverteilsystem für die Heizung und Wärmeabgabe über Heizkörper oder über Fussbodenheizung kann der Ersatz einer defekten Elektroheizung durch einen anderen Wärmeerzeuger mit verhältnismässigem Aufwand vorgenommen werden. In den vergangenen Jahren wurden insbesondere auch Wärmepumpen entwickelt, die genügend hohe Vorlauftemperaturen erreichen, damit auch ältere Bauten beheizt werden können.

Es gibt auch Bauten mit dezentralen Elektrospeicherheizungen ohne Wasserverteilsystem, d. h., in jedem zu beheizenden Raum werden die einzelnen Elektroheizkörper direkt ans Stromnetz angeschlossen. Bei einem solchen Heizsystem ist der Ersatz durch ein anderes sehr aufwendig, weil ein neues Wärmeverteil- und Wärmeabgabesystem eingebaut werden müsste. Es wäre daher unverhältnismässig, wenn bei einem Ersatz eines einzelnen oder mehrerer Geräte eine Umstellung des gesamten Heizsystems verfügt werden könnte. Solche dezentralen ortsfesten Elektroheizungen dürfen daher weiterhin ersetzt werden.

Wenn die Aussentemperaturen sinken, steigt der Heizleistungsbedarf eines Gebäudes. Gleichzeitig nimmt jedoch die Effizienz und da-

mit die Heizleistung einer Luft-Wasser-Wärmepumpe ab. Deshalb werden Wärmepumpen oft mit einer zusätzlichen Elektroheizung ausgerüstet. Die üblicherweise in diesen Wärmepumpen eingebauten Elektroheizungen weisen teilweise grössere Heizleistungen als die Wärmepumpen selber auf. Weil die Elektroheizung eine grosse Heizleistung hat, können Wärmepumpen kleiner als nötig ausgelegt werden. Dadurch können die Investitionskosten gesenkt werden. Hingegen steigen der Energieverbrauch und damit die Betriebskosten. Deshalb wird der Einbau einer Elektroheizung als Zusatzheizung untersagt. Diese Anforderung deckt sich mit der neuen Norm SIA 384/1 Heizungsanlagen in Gebäuden – Grundlagen und Anforderungen (Ausgabe 2009). In dieser Norm wird insbesondere auch der Begriff Zusatzheizung festgelegt. Diese Übereinstimmung von Vorschrift und Fachnorm erleichtert den Vollzug. Dies gilt auch für den Begriff Notheizung in Abs. 2.

Abs. 2

Wegen der geringen Investition werden Elektroheizungen gerne als Notheizungen eingesetzt, z. B. in empfindlichen Räumen für Zeiten ausserhalb der Heizperiode bei Nah- und Fernwärmenetzen oder bei einer Stückholzheizung als Frostschutzsicherung bei Abwesenheit der Benutzerinnen und Benutzer. Bei Wärmepumpen werden elektrische Notheizungen eingesetzt für die Bauaustrocknung oder für sehr kalte Tage, an denen die Aussentemperatur unter die nach SIA-Norm für die Auslegung einer Heizung massgebende Temperatur sinkt. Solche Notheizungen sollen in begrenztem Umfang weiterhin zulässig sein.

3. Aufhebung von § 11

Vor rund 25 Jahren wurde wegen des hohen Energieverbrauchs von Klimaanlageanlagen § 11 EnG erlassen. Eine Klimaanlage sollte nur noch dort eingebaut werden dürfen, wo ein Bedarf nachgewiesen werden konnte. Mit diesem Bedarfsnachweis konnte allerdings der Bau von Klimaanlageanlagen nicht verhindert werden. In Absprache mit den Behörden wurden sie weiterhin eingebaut. Der Druck des Bedarfsnachweises führte aber zu besseren Projekten.

Klimaanlagen werden nicht zuletzt aufgrund der gestiegenen Ansprüche immer häufiger. Heute ist es möglich, gestützt auf die technischen Normen des SIA, angenehm kühle Bauten zu haben, ohne dass der Stromverbrauch für die Klimatisierung stark zunimmt. Anstelle eines Bedarfsnachweises sind heute somit technische Anforderungen an die Klimaanlageanlagen zu stellen. Diese werden in die BBV I übernommen und § 11 EnG kann daher aufgehoben werden.

4. Zu § 12 Heizungen im Freien und Freiluftschwimmbäder

Abs. 1

Der Regierungsrat hat in der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 113/2008 betreffend Klimakiller Heizpilze dargelegt, dass im Rahmen der Anpassung des kantonalen Energiegesetzes an die MuKE 2008 geprüft wird, ob das Verbot von Heizungen im Freien nach § 12 Abs. 2 EnG auf mobile Heizgeräte auszudehnen sei. Mit der Motion KR-Nr. 219/2008 betreffend Wolldecken statt Heizpilze soll der Regierungsrat ausserdem beauftragt werden, eine Vorlage zur Änderung von § 12 EnG zu erarbeiten, um damit mobile Heizungen im Freien (Heizpilze) zu verbieten. Der Regierungsrat hat am 24. September 2008 zu dieser Motion Stellung genommen. Er weist darin nochmals darauf hin, dass eine Anpassung von § 12 im Rahmen der Umsetzung der MuKE 2008 geprüft werde.

Das Verbot von Heizungen im Freien wurde 1995 ins kantonale Energiegesetz aufgenommen. Im Sinne einer Signalwirkung sollten neu zu bewilligende Heizungen im Freien für Rampen, Abstellplätze, Treppen, Brücken, Dachrinnen oder Sportplätze nur noch mit erneuerbaren Energien oder nicht anders nutzbarer Abwärme betrieben werden. Aussensitzplätze wurden dabei ausdrücklich ausgenommen, weil der zu erwartende energetische Nutzen klein und der Vollzugsaufwand gross ist. Die Anforderungen im heutigen Energiegesetz und den MuKE bezüglich Aussenheizungen sind fast deckungsgleich. Einzig die im Energiegesetz enthaltenen Erleichterungen bezüglich Aussensitzplätze sind in den MuKE nicht enthalten.

§ 12 EnG wird von den Gemeinden im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens bei fest installierten Heizungen im Freien vollzogen. Mobile Heizungen im Freien, wie z. B. Heizpilze zur Verlängerung der Betriebszeiten des Aussenbereichs eines Gastwirtschaftsbetriebs, die in breiten Kreisen der Bevölkerung auf Widerstand stossen, werden aufgestellt, ohne vorher eine Baubewilligung einzuholen. Falls nach dem Aufstellen von Heizpilzen im Betrieb beispielsweise erheblich grössere Lärmimmissionen anfallen, kommt dies einer Nutzungsänderung gleich, die gemäss § 309 Abs. 1 lit. b PBG eine baurechtliche Bewilligung benötigt. Gestützt auf lit. d dieser Bestimmung könnten Heizpilze auch als baurechtlich bedeutsame Ausrüstungen gelten. Ob diese gesetzlichen Grundlagen in Verbindung mit dem bisherigen § 12 EnG genügen, um mobile Heizpilze zu verbieten, ist nicht eindeutig klar. Durch die Neuformulierung von Abs. 1 und die Anpassung des Energiegesetzes an die MuKE wird Klarheit in dem Sinn geschaffen, dass Heizpilze neu auch unter das energierechtliche Verbot fallen. Dieses Verbot kann auch ausserhalb des Baubewilligungsverfahrens (z. B.

von der Polizei) durchgesetzt werden. Eine Befreiung wird ausdrücklich vorgesehen für den Betrieb eines einzelnen Heizpilzes im Freien bei einem Gastwirtschaftsbetrieb für den kurzzeitigen Aufenthalt von Personen (rauchende Personen und deren Begleitung während einer «Rauchpause» ohne gastgewerbliche Leistung). Damit erhalten Gastwirtschaftsbetriebe die Möglichkeit, rauchenden Personen eine Alternative anzubieten, z. B. wenn sie keine gesonderten Raucherräume einrichten können.

Abs. 2

Heizungen im Freien, die mit nichterneuerbaren Energien (z. B. fossilen Brennstoffen) betrieben werden, sollen nicht vollständig verboten werden: Wenn mit baulichen Massnahmen die Sicherheit von Personen, Tieren oder Sachen nicht gewährleistet werden kann und keine erneuerbaren Energien einsetzbar sind, kann eine mit nichterneuerbaren Energien betriebene Heizung im Freien angebracht sein. Auch der zeitlich auf eine kurze Dauer beschränkte Einsatz an einem Arbeitsplatz im Freien, bei einem Marktstand, einem Festzelt oder an einer Sportveranstaltung soll nicht vollständig ausgeschlossen werden. Bei solchen mobilen Einsätzen sind bauliche oder betriebliche Massnahmen in der Regel nicht möglich oder unverhältnismässig. Mit Abs. 2 wird die Grundlage geschaffen, um in der Verordnung die Befreiungstatbestände zu präzisieren.

Abs. 3 und 4

Die heutigen Bestimmungen zu den Freiluftbädern im Energiegesetz decken sich nahezu mit den MuKE 2008. Freiluftbäder durften bisher nur von Mai bis September mit elektrischen Wärmepumpen beheizt werden. Mit der Neuformulierung der Abs. 3 und 4 ist der Einsatz von elektrischen Wärmepumpen während des ganzen Jahres zulässig. Dafür müssen diese Freiluftbäder mit einer Abdeckung gegen Wärmeverluste versehen werden.

5. Zu § 12b Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen

Gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. b des eidgenössischen Energiegesetzes prüft die nach kantonalem Recht zuständige Behörde, wie die Abwärme aus Elektrizitätserzeugungsanlagen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, sinnvoll genutzt werden kann. Ergänzt wurden in den MuKE die Bestimmungen zu Anlagen mit erneuerbaren Energien. Auch bei diesen ist die entstehende Wärme zu nutzen.

Abs. 1

Aus wirtschaftlichen Gründen müssen Notstromanlagen nicht mit einer Einrichtung zur Wärmenutzung ausgerüstet werden. Für Probe-läufe dürfen diese Anlagen während höchstens 50 Stunden pro Jahr betrieben werden. Die Zeit für die Notstromerzeugung bei Ausfall der Elektrizitätsversorgung wird nicht an diese 50 Stunden angerechnet.

Abs. 2

Schon seit 1989 wird mit § 30a BBV I bei Wärmekraftkopplungsanlagen mit fossilen Brennstoffen verlangt, dass die Wärme fachgerecht und vollständig genutzt wird. Diese Vorgabe deckt sich mit den Bestimmungen von Modul 1 Teil F der MuKE n, nach der die Abwärme aus derartigen Anlagen grundsätzlich zu nutzen ist. Ausgenommen sind Anlagen, die nicht mit verhältnismässigem Aufwand ans öffentliche Elektrizitätsverteilnetz angeschlossen werden können. Damit sind beispielsweise Alphütten und dergleichen gemeint, wo der Aufwand zur Erstellung eines Anschlusses unverhältnismässig gross ist und deshalb der Einsatz eines Dieselgenerators auch ohne Abwärmenutzung angebracht ist.

Abs. 3

Die Pflicht zur Wärmenutzung ist ebenfalls sinnvoll, wenn die Elektrizitätserzeugungsanlagen mit erneuerbaren Brennstoffen wie beispielsweise Holz oder Biogas angetrieben werden. Wenn die Abwärme nicht genutzt werden kann, dann ist das Biogas ins öffentliche Gasnetz einzuspeisen. Vielfach wird dieses Biogas (wie beispielsweise Komogas) als Treibstoff verwendet. Wenn ein Bauernbetrieb für die Verwertung von landwirtschaftlichem Grüngut eine mit Biogas betriebene Elektrizitätserzeugungsanlage baut, kann diese ohne Wärmenutzung betrieben werden. Wenn aber nennenswerte Mengen nicht landwirtschaftlicher Abfälle verwertet werden sollen, entsteht eine andere Ausgangslage. Die Verwertung von zentral gesammelten, kompostierbaren Abfällen unter Ausnutzung des Energiepotenzials ist bereits in § 12a EnG geregelt. Die Erstellung einer zentralen Verwertungsanlage in der Industriezone ist sinnvoller als das Wegführen in eine abgelegene Landwirtschaftszone. Die Pflicht zur Wärmenutzung entspricht der Regelung bei industriellen Anlagen, die in Bauzonen erstellt werden müssen, wo die Wärmenutzung ebenfalls vorgeschrieben ist. Deshalb werden die im Basismodul der MuKE n vorgeschlagenen Regelungen mit dem neuen § 12b EnG übernommen. Im Unterschied zur MuKE n kann aufgrund der Siedlungsstruktur und der umfangreichen Erschliessung mit Erdgas auf eine Verhältnismässigkeitsklausel zur

Herstellung einer Verbindung an das öffentliche Gasverteilnetz verzichtet werden.

6. Zu § 18 Strafbestimmung

Durch die vorliegende Revision des Energiegesetzes ist eine Anpassung von § 18 notwendig geworden. Einzelne der darin aufgezählten Bestimmungen wurden aufgehoben (§ 10) oder geändert (§§ 9 und 12). Als das Energiegesetz mit den §§ 10a und 13a ergänzt wurde, ist die Strafbestimmung von § 18 nicht angepasst worden. Es sollen nur jene Bestimmungen der Strafe unterstellt werden, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass gesetzeswidrige Verhaltensweisen unerkannt bleiben. Hinsichtlich solchen Verhaltens kann eine Strafnorm einen erwünschten negativen Anreiz setzen, sodass sich die Normadressaten gesetzeskonform verhalten werden. Tritt eine Verletzung einer Gesetzesvorschrift hingegen klar zutage, sind andere Durchsetzungsmechanismen (z. B. Verwaltungszwang oder Ersatzvornahme) geeigneter. In diesem Sinn werden der Strafe unterstellt:

- § 9 (Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung),
- § 10a (Höchstanteil an nichterneuerbaren Energien),
- § 10b (Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen),
- § 12 (Heizungen im Freien oder Freiluftschwimmbäder),
- § 13a Abs. 1 (Energieverbrauchsanalyse von Grossverbrauchern).

Der Strafe werden auch die zum Gesetz gehörenden Ausführungsbestimmungen und die sich darauf stützenden Verfügungen und Entscheide unterstellt. Beispielsweise umfasst dies bei der verbrauchsabhängigen Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung den Einbau und Unterhalt der Geräte sowie die Vornahme der Abrechnungen.

B. Erledigung von parlamentarischen Vorstössen

1. Motion KR-Nr. 58/2007 betreffend Änderung Energiegesetz – Reduktion Verbrauch von nichterneuerbarer Energie

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 19. Mai 2008 folgende von den Kantonsräten Thomas Weibel, Horgen, und Thomas Maier, Dübendorf, am 26. Februar 2007 eingereichte Motion zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

«Im Energiegesetz des Kantons Zürich ist der § 10a (Höchstanteil an nichterneuerbaren Energien) wie folgt zu ändern:

§ 10a. Neubauten müssen so ausgerüstet werden, dass höchstens 60% des zulässigen Energiebedarfs für Heizung und Warmwasser mit nichterneuerbaren Energien gedeckt werden.

Der Einsatz von Elektrizität für Heizung und Warmwasser ist für den Nachweis mit dem Faktor 3 zu gewichten.»

Kantonsrat Thomas Maier, Dübendorf, hat den Vorstoss wieder aufgenommen.

Mit der Übernahme der Anforderungen aus den MuKE 2008 werden die Vorgaben an Neubauten dem bisherigen Minergie-Standard angenähert. Ein wichtiger Schritt dazu ist die Erhöhung der Anforderungen an die Wärmedämmung der Bauten um etwa 30%. Gemessen an der Wirkung führt dies etwa zum gleichen Ergebnis wie die mit der Motion verlangte Absenkung des Höchstanteils von 80% auf 60%. Die Forderung von 60% vom neuen Grenzwert wäre technisch schwieriger zu erreichen und würde zusammen mit dem Faktor 3 für die Elektrizität in besonderem Mass die Holzheizungen fördern. Die Nachfrage würde bald grösser als die natürlich nachwachsende Holzmenge. Die Vorgabe von 60% ist deshalb sehr teuer und daher oft unverhältnismässig. Mit dem vorliegenden Antrag wird somit das Ziel der Motion erreicht.

2. Postulat KR-Nr. 61/2007 betreffend Änderung Art. 7 Energiegesetz

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 19. Mai 2008 folgendes von Kantonsrat Robert Brunner, Steinmaur, Kantonsrätin Heidi Bucher-Steinegger, Zürich, und Kantonsrat Ralf Margreiter, Oberrieden, am 26. Februar 2007 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

«Der Regierungsrat wird eingeladen, § 7 des Energiegesetzes so zu ändern, dass die Energieplanung für alle Gemeinden des Kantons Zü-

rich obligatorisch wird. Zur Umsetzung dieses Paragraphen ist den Gemeinden eine angemessene Frist zu gewähren.»

Die heutige Regelung im Energiegesetz entspricht den MuKEn. Sie sieht vor, dass Gemeinden selbstständig eine kommunale Energieplanung durchführen oder vom Regierungsrat dazu aufgefordert werden. Die Planung unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates. Die erste kommunale Energieplanung wurde 1993 genehmigt. Im Juli 2009 hatten 40 Gemeinden mit etwa 830 000 Einwohnerinnen und Einwohnern oder 64% der Kantonsbevölkerung eine vom Regierungsrat genehmigte Energieplanung. Davon mussten lediglich sieben Gemeinden – alle mit einer Abwärmequelle von kantonaler Bedeutung gemäss Richtplan – vom Regierungsrat zur Durchführung einer Planung aufgefordert werden. Heute gibt es im Kanton Zürich kaum noch Gemeinden ohne Energieplanung, die einen bedeutenden Koordinationsbedarf im Bereich ihrer Wärmeversorgung aufweisen. Den grössten energieplanerischen Handlungsbedarf mit Bezug auf die Verringerung des CO₂-Ausstosses könnten künftig gasversorgte Gemeinden haben. Die Verpflichtung zur Energieplanung für alle Gemeinden, wie im Postulat gefordert wird, ist aus heutiger Sicht und in Anbetracht der bereits bestehenden gesetzlichen Grundlage zur Verpflichtung einzelner Gemeinden durch den Regierungsrat nicht angezeigt.

3. Postulate KR-Nrn. 64–66/2007 betreffend Ausnützungsbonus für Neubauten mit Minergie-Standard, für Neubauten mit Minergie-P-Standard und für Bausanierungen mit Minergie-Standard

A. Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 23. Juni 2008 folgendes von den Kantonsrätinnen Lilith Claudia Hübscher, Winterthur, und Nathalie Vieli-Platzer, Zürich, sowie Kantonsrat Peter Weber, Wald, am 26. Februar 2007 eingereichte Postulat (KR-Nr. 64/2007) zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

«Der Regierungsrat wird ersucht, das Planungs- und Baugesetz mit der nächsten Teilrevision wie folgt zu ergänzen:

1. Grundstücke, auf denen Neubauten nach Minergie-Standard erstellt werden, erhalten einen zusätzlichen Ausnützungsbonus von zwei Prozent (eine Ausnützungsziffer von 30 Prozent erhöht sich beispielsweise auf 32 Prozent). Bei anderen Ausnützungsbemessungsarten, wie Baumassenziffern usw. sollen die Erleichterungen sinngemäss angewendet werden.
2. Dieser Zusatzbonus gilt so lange, bis mit übergeordneten, verschärften Wärmdämmvorschriften die gleichen Reduktionsziele erreicht werden.

Bis zur Inkraftsetzung oben erwähnter Ergänzungen wird der Regierungsrat ersucht, Gemeinden, die in ihrer Bauordnung Anreizinstrumente zur Förderung des Minergie-Baus gewähren möchten, wohlwollend und beratend zu unterstützen.»

B. Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 23. Juni 2008 folgendes von den Kantonsrätinnen Maria Rohweder-Lischer, Uetikon am See, und Lilith Claudia Hübscher, Winterthur, sowie Kantonsrat Peter Weber, Wald, am 26. Februar 2007 eingereichte Postulat (KR-Nr. 65/2007) zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

«Der Regierungsrat wird ersucht, das Planungs- und Baugesetz mit der nächsten Teilrevision wie folgt zu ergänzen:

1. Grundstücke, auf denen Neubauten nach Minergie-P-Standard erstellt werden, erhalten einen zusätzlichen Ausnützungsbonus von fünf Prozent (eine Ausnützungsziffer von 30 Prozent erhöht sich beispielsweise auf 35 Prozent). Bei anderen Ausnützungsbemessungsarten, wie Baumassenziffer usw. sollen die Erleichterungen sinngemäss angewendet werden.
2. Dieser Zusatzbonus gilt so lange, bis mit übergeordneten, verschärften Wärmedämmvorschriften die gleichen Reduktionsziele erreicht werden.

Bis zur Inkraftsetzung oben erwähnter Ergänzungen wird der Regierungsrat ersucht, Gemeinden, die in ihrer Bauordnung Anreizinstrumente zur Förderung des Minergie-P-Baus gewähren möchten, wohlwollend und beratend zu unterstützen.»

C. Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 23. Juni 2008 folgendes von Kantonsrätin Lilith Claudia Hübscher, Winterthur, sowie den Kantonsräten Peter Weber, Wald, und Ralf Margreiter, Oberrieden, am 26. Februar 2007 eingereichte Postulat (KR-Nr. 66/2007) zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

«Der Regierungsrat wird ersucht, das Planungs- und Baugesetz mit der nächsten Teilrevision wie folgt zu ergänzen:

1. Grundstücke, auf denen Altbauten nach Minergie-Standard saniert werden, erhalten einen zusätzlichen Ausnützungsbonus von fünf Prozent (eine Ausnützungsziffer von 30 Prozent erhöht sich beispielsweise auf 35 Prozent). Bei anderen Ausnützungsbemessungsarten wie Baumassenziffer usw. sollen die Erleichterungen sinngemäss angewendet werden.
2. Dieser Zusatzbonus gilt so lange, bis mit übergeordneten, verschärften Wärmedämmvorschriften die gleichen Reduktionsziele erreicht werden.

Bis zur Inkraftsetzung oben erwähnter Ergänzungen wird der Regierungsrat ersucht, Gemeinden, die in ihrer Bauordnung Anreizinstrumente zur Förderung des Minergie-Baus gewähren möchten, wohlwollend und beratend zu unterstützen.»

Das Anliegen der Postulate ist die Schaffung eines zusätzlichen Anreizes für energetisch gute Bauten. So berechtigt dieses Anliegen auch ist, ein allgemeiner Zuschlag auf die Ausnützung wird nicht als sinnvoll erachtet. Bereits heute wird von den Gemeinden in vielen Sondernutzungsplänen ein Bonus bei Erreichung des Minergie-Standards gewährt. Die Gemeinde kann im Einzelfall die Auswirkungen einer höheren Ausnützung der Grundstücke besser beurteilen, als dies mit einer pauschalen Erhöhung der zulässigen Nutzung möglich wäre. Mit der jetzigen Anpassung der Wärmedämmvorschriften (Schritt 2 der Umsetzung der MuKE) nähert sich der Wärmebedarf von Neubauten den Minergie-Bauten an und mit der Anpassung der Allgemeinen Bauverordnung (Schritt 1 der Umsetzung der MuKE) wird eine Benachteiligung besserer Wärmedämmungen auch bei der Ausnützungsberechnung mittels Baumassenziffer vermieden. Damit ist das Anliegen der Postulate weitgehend erfüllt.

4. Postulat KR-Nr. 355/2006 betreffend Umwelt- und klimaverträgliche Energieversorgung

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 19. Mai 2008 folgende von Kantonsrat Ueli Keller, Zürich, sowie den Kantonsrätinnen Sabine Ziegler, Zürich, und Marianne Trüb Klingler, Dättlikon, am 27. November 2006 eingereichte Motion als Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

«Der Regierungsrat wird eingeladen eine Vorlage zu erarbeiten, die die notwendigen Gesetzesvorlagen und Kreditanträge beinhaltet, um innert 30 Jahren im Kanton Zürich das Ziel einer 2000-Watt-Gesellschaft zu erreichen.»

Die Kantonsrätinnen Sabine Ziegler, Zürich, und Marianne Trüb Klingler, Dättlikon, haben den Vorstoss wieder aufgenommen.

Das Ziel der 2000-Watt-Gesellschaft ist mit den heute zur Verfügung stehenden Techniken innert 30 Jahren nicht umsetzbar. Daher ist es nicht möglich, eine Vorlage zu erarbeiten, die die notwendigen Gesetzesvorlagen und Kreditanträge beinhaltet, um bis 2037 im Kanton Zürich die Ziele einer 2000-Watt-Gesellschaft zu erreichen. Die Verankerung von Langfristzielen im Energiegesetz ist auch Gegenstand der Volksinitiative 2000-Watt-Gesellschaft für den Klimaschutz und wurde in diesem Zusammenhang behandelt. Mit der vorliegenden Ge-

setzesänderung werden die heute technisch machbaren und auch wirtschaftlich tragbaren Massnahmen umgesetzt. Mit dieser Vorlage wird somit das Ziel des Postulats soweit zurzeit möglich erreicht.

5. Motion KR-Nr. 219/2008 betreffend Wolldecken statt Heizpilze

Kantonsrat Marcel Burret, Regensdorf, Kantonsrätin Rahel Walti, Thalwil, und Kantonsrat Ralf Margreiter, Oberrieden, haben am 16. Juni 2008 folgende Motion (KR-Nr. 219/2008) eingereicht:

«Der Regierungsrat wird beauftragt, § 12 des Energiegesetzes zu ändern und einen neuen Absatz einzufügen, damit mobile Heizungen im Freien (z. B. sogenannte «Heizpilze») verboten werden.»

Mit dieser Vorlage ist das Anliegen der Motion mit Ausnahme des Betriebs von Heizungen im Freien mit erneuerbaren Energien (beispielsweise Biogas) erfüllt. Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 24. September 2008 bereits beantragt, diese Motion nicht zu überweisen.

C. Feststellung und Antrag

Mit dieser Vorlage und der Änderung der Besonderen Bauverordnung I (gemäss Schritt 2) sind auch die Anliegen der Behördeninitiative KR Nr. 338/2007 des Gemeinderates der Stadt Zürich betreffend energetische Anforderungen an Bauten und Anlagen, deren Ablehnung der Regierungsrat dem Kantonsrat mit Beschluss vom 12. August 2009 bereits beantragt hat (Vorlage 4619), soweit zweckmässig berücksichtigt worden.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, der Vorlage zur Änderung des Energiegesetzes zuzustimmen, von der Erledigung der Motion KR-Nr. 58/2007 Kenntnis zu nehmen und die Postulate KR-Nrn. 61/2007, 64/2007, 65/2007, 66/2007 und 355/2006 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der Staatsschreiber:
Aeppli	Husi